

RzF - 18 - zu § 149 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 17.02.2000 - 13 A 98.2259

Leitsätze

- 1.** Wirkt sich die angestrebte Änderung des Planes nach § 41 FlurbG auf Rechte und/oder Pflichten Dritter aus, so steht deren Anspruch auf rechtlich zutreffende und aktualisierte Planungsgrundlagen bis zu seiner Erfüllung einer Schlussfeststellung entgegen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 2 - zu § 41 Abs. 2 FlurbG.